



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Juni 2015  
GZ 302.672/001-2B 1/15

## Entwurf eines Bundesgesetzes über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. Mai 2015, GZ: BMASK-90610/0010-III/4/2015, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und weist hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten 2013/11/EU („ADR-Richtlinie“) umgesetzt werden. Dazu werden in § 4 die Stellen zur alternativen Streitbeilegung i.S.d. Entwurfs, sowie in dessen Z 8 die sogenannte „Auffangschlichtungsstelle“ – „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ – genannt. § 24 des Entwurfs normiert als die zuständigen nationalen Behörden für die in § 4 Z 4 genannte „Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte“ den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, und für sämtliche anderen in § 4 genannten Schlichtungsstellen den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Durch die bereits im Nationalrat und im Bundesrat beschlossene Änderung des § 78a Eisenbahngesetzes 1957 (siehe 460 BlgNR XXV. GP, „Passagier- und Fahrgastrechteagenturgesetz“), sollen die bisher der Schienen-Control GmbH zukommenden Aufgaben als Schlichtungsstelle auf die „Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte“ übergehen. Der RH weist dazu darauf hin, dass auch der Schienen-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren wegen eines behaupteten Verstoßes gegen anzuwendende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 oder des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetzes (weiterhin) die Aufgabe zukommt, die Empfehlung der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte für verbindlich zu erklären.



GZ 302.672/001-2B1/15

Seite 2 / 2

Zur vorgeschlagenen Neuregelung der alternativen Streitbeilegung insbesondere im Bereich der Beförderung von Fahr- bzw. Fluggästen weist der RH darauf hin, dass schon im Hinblick auf die Kostenfolgen und die angestrebte Einrichtung einer einzigen Stelle für die Durchführung von Schlichtungsverfahren allenfalls mögliche Doppelzuständigkeiten der genannten Stellen bei der Regelung der alternativen Streitbeilegung zu vermeiden wären.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: